

Reglement

öffentliche Schlachtviehmärkte

(Rindviehmärkte)

Genehmigt von der HV IGÖM vom 25. Mai 2022
Die Änderung der Ziffer 8.5 wurde an der a.o. HV IGÖM vom 5. Dezember 2025 genehmigt

1 Zweck

- 1.1 Dieses Reglement gilt, zusätzlich zu den Weisungen der Proviande für die Durchführung der öffentlichen Märkte und gestützt auf die Weisung für die Vermarktung von Schlachtvieh des Kantons ZZZ, für die überwachten öffentlichen Schlachtviehmärkte in XXXX für die Tiere der Rindviehgattung.
- 1.2 Der Veranstalter der öffentlichen Märkte ist die ZZZZZ. Ihr obliegt die Marktaufsicht.

2 Anmeldung

- 2.1 Die Tieranmeldung muss bis am YYY der Vorwoche bei der ZZZZZ eingehen. Die Tiere können auch per Internet unter www.XXXX.ch angemeldet werden. Für später angemeldete Tiere wird dem Verkäufer ein Unkostenbeitrag verrechnet.

3 Auffuhr / Anlieferung

- 3.1 Auffuhrberechtigt auf den überwachten öffentlichen Schlachtviehmärkten von Tieren der Rindviehgattung sind die Kategorien MT, MA, OB, RG, RV, VK, JB ab einem Alter von 161 Tage
- 3.2 Bei der Anlieferung wird kontrolliert, dass nur markttaugliche Tiere auf dem überwachten öffentlichen Schlachtviehmarkt aufgeführt werden. Kranke und verletzte Tiere werden zurückgewiesen. Alle aufgeführten Tiere sind uneingeschränkt transportfähig. Gleichzeitig sind bei der Anlieferung alle Dokumente vorzuweisen.
- 3.3 Es dürfen nur Tiere aus Beständen aufgeführt werden, die frei von anzeigepflichtigen Seuchen sind. Kranke oder verletzte Tiere dürfen auf dem Viehmarkt nicht aufgeführt werden. Dasselbe gilt für Tiere, die mit Medikamenten behandelt sind, deren Absetzfrist noch nicht abgelaufen ist
- 3.4 Die Tiere dürfen frühestens 1 Stunde vor Marktbeginn auf den Marktplatz geführt werden.
- 3.5 Die Tiere müssen in einem sauberen Zustand und nüchtern geliefert werden. Laktierende Kühe müssen gemolken aufgeführt werden.
- 3.6 Wo vorhanden, muss ein komplett ausgefülltes Selbstdeklarationsblatt mitgeführt werden.
- 3.7 Jedes Tier muss an einem Halfter geführt werden mit Ausnahme von Freilaufieren, die über Treibgänge vermarktet werden. Stiere über 18 Monate müssen gemäss Tierschutzverordnung Art. 160, Abs. 4 zusätzlich mit einem Nasenring vorgeführt werden.
- 3.8 Kranke und verletzte Tiere und solche in zweifelhaftem Gesundheitszustand werden von den Proviande-Klassifizierern als "nicht marktkonform" zurückgewiesen. Zudem wird auf ihrem Begleitdokument ein Proviande-Stempel mit dem Vermerk "nicht marktkonform" aufgedruckt.
- 3.9 Sämtliche aufgeführten Tiere müssen bei der Versteigerung für alle interessierten Käufer frei käuflich sein.

4 Begleitdokument

- 4.1 Die Tiere müssen mit zwei Ohrmarken vorschriftsgemäss gekennzeichnet und mit einem amtlichen Begleitdokument aufgeführt werden. Tiere mit nur einer Ohrmarke werden weder taxiert noch öffentlich versteigert. Gültig sind nur originale, vollständig ausgefüllte und nicht korrigierte Begleitdokumente. Das Geburtsdatum oder das genaue Alter der Tiere am Markttag muss grundsätzlich deklariert sein (bei JB zwingend). Wenn das Geburtsdatum fehlt, werden die Tiere in den Kategorien Muni (MT), Ochsen (OB) oder Rinder (RG) taxiert.
- 4.2 Auf dem amtlichen Begleitdokument darf nur ein Tier aufgeführt sein. Das Begleitdokument ist **vor der Vermarktung** zur Kontrolle vorzuweisen. Unkorrekt gekennzeichnete Tiere oder solche ohne korrekt ausgefüllte Begleitdokumente können vom Viehmarkt abgewiesen werden.
- 4.3 Das Begleitdokument ist mit der entsprechenden Vignette (QM, IPS, Bio, CNF) korrekt auszustatten. Die Verantwortung für die Gültigkeit der Vignette obliegt dem Herkunftsbetrieb.
- 4.4 Die Belade- und Abladezeit auf dem Marktpatz sowie die Fahrzeit müssen auf dem Begleitdokument unter der Rubrik „Transport“ vollständig angegeben werden und durch den Fahrer unterschrieben werden.
- 4.5 Gemäss der Fachempfehlung zur Vermeidung des Schlachtens von trächtigen Tieren der Rindviehgattung ist die Angabe zum Trächtigkeitsstatus auf dem Begleitdokument aufzuführen und ist verbindlich. Gesunde trächtige Tiere sind zur Vermarktung zugelassen, müssen aber von der Marktorganisation **deutlich mit einem T gekennzeichnet** werden. Diese Tiere sind von der Zuteilung und Zuweisung ausgeschlossen und werden an den Herkunftsbetrieb zurückgewiesen.
Die Fachempfehlung zur Vermeidung der Schlachtung von trächtigen Tieren ist unter www.proviande.ch abrufbar.
- 4.6 Einsprachen aufgrund nachträglich festgestellter Trächtigkeiten müssen mit einer Kopie des betreffenden Begleitdokumentes dokumentiert werden. Zudem gilt die Viehwährschaft „gesund und recht“ von 9 Tagen.

5 Vermarktung und Abtransport

- 5.1 Alle Tiere werden bei der Ankunft auf dem Platz nummeriert. Die chronologische Reihenfolge bei der Vorführung des Tieres ist strikte einzuhalten.
- 5.2 Die Tiere werden einzeln gewogen und durch die Klassifizierer von Proviande taxiert. Die Qualitätseinstufung erfolgt gemäss der Verordnung des BLW über die Einschätzung und Klassifizierung von Tieren der Rindvieh-, Schweine-, Pferde-, Schaf- und Ziegengattung (EKV-BLW).
- 5.3 Bei der Versteigerung sind folgende Angaben bekanntzugeben: Kategorie, Alter / Schaufeln, Labelstatus, Eingewicht, Trächtigkeit, Hautschäden. Das Klassifizierungsresultat wird nicht bekannt gegeben.
- 5.4 Als Mindestpreis gilt der Preis der aktuellen Wochenpreistabelle von Proviande, inklusive der Tabellen für Hautschäden, Fütterungs-, Trächtigkeits- und Gewichtsabzüge.
- 5.5 Die Lieferanten (Verkäufer) dürfen bei der Versteigerung der eigenen aufgeführten Tiere nicht mitbieten. Die Vorführer der zu versteigernden Tiere dürfen ebenfalls nicht mitbieten.

- 5.6 Die Daten aus der Qualitätsbeurteilung und Versteigerung werden auf dem Selbstdeklarationsblatt oder Waagschein festgehalten. Anschliessend wird ein Protokoll für Lieferant und Käufer erstellt.
- 5.7 Der Platz für das Taxieren der Tiere gilt als neutrale Zone. Die Käufer haben sich auf diesem Platz nicht aufzuhalten.
- 5.8 Die Vorreservierung eines Tieres bis zum Versteigerungsort wird nicht toleriert.
- 5.9 Das Protokoll wird auf den Namen des Käufers ausgestellt, welcher das Tier ersteigert hat. Nachträgliche Überschreibungen an einen anderen Käufer sind nicht erlaubt.
- 5.10 Die Abrechnung erfolgt über eine zentrale Stelle (Marktorganisator oder Proviande). Die Auszahlung für über den Markt versteigerte Tiere erfolgt direkt an den auf dem Begleitdokument aufgeführten Tierhalter.
- 5.11 Nach der Versteigerung ist der Lieferant verpflichtet, das Tier an dem dafür vorgesehenen Platz ordnungsgemäss anzubinden oder dem Käufer beim Aufladen behilflich zu sein.
- 5.12 Der Abtransport der Tiere hat bis spätestens 2 Stunden nach Marktende zu erfolgen. Tiere, die länger als 2 Stunden nach Marktende auf dem Viehmarktplatz verbleiben, können nötigenfalls auf Kosten des Besitzers in Verwahrung bzw. an Fütterung genommen werden.

6 Versicherung und Rechtsverhältnisse

- 6.1 Die Tiere werden öffentlich versteigert. Mit dem Zuschlag des Tieres an den Meistbietenden, gehen Rechte und Pflichten auf den Käufer über. Nicht ersteigerte Tiere werden durch Proviande an einen importberechtigten Händler zugeteilt oder zugewiesen.
- 6.2 Tiere welche die Mindestanforderungen der CH-TAX-Klassifizierung in Bezug auf Qualität und / oder Gesundheitszustand nicht erfüllen, sind nicht versichert und werden zurückgewiesen.
- 6.3 Jedes Tier, welches versteigert wird, ist gemäss dem Reglement der CH-Schlachtviehversicherung oder des Marktorganisatoren versichert (die Versicherungs-Bedingungen bleiben vorbehalten).

7 Abzüge

- 7.1 Abzüge vom Schlachtbetrieb infolge unvollständiger Begleitdokumente oder unvollständiger Tiergeschichte von Tieren, die nach dem 1. April 2004 geboren sind, werden dem Käufer vergütet und dem Verkäufer belastet, insofern die Meldung sowie der Nachweis durch den Käufer innert 7 Tagen nach Marktdatum eintritt.
- 7.2 Bei den Tieren der Kategorie VK, RV und MA werden die Kosten für die BSE bedingte Entsorgung der tierischen Nebenprodukte in der Höhe von maximal Fr. 25.- dem Verkäufer belastet und dem Käufer vergütet.
- 7.3 Wird ein Tier respektive der Schlachtkörper vom Schlachtbetrieb infolge einer unkorrekten Tierkennzeichnung oder einer falschen Identifikation abgewiesen, muss sich der Käufer mit dem Marktorganisator umgehend in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen abzusprechen, ansonsten hat er kein Anrecht auf Rückerstattung eines eventuellen Minderwertes.
- 7.4 Es dürfen vom Käufer keine zusätzlichen Abzüge vorgenommen werden.

8 Finanzielles

- 8.1 Die Tiere werden per Kilogramm Lebendgewicht abgerechnet. Dazu wird das offizielle Waagedokument des Marktplatzes verwendet. Angaben und Daten werden in einem Protokoll festgehalten und dienen als Grundlage für die Abrechnungen.
- 8.2 Die Vermarktungsgebühr für den Verkäufer beträgt Fr. C.- (exkl. MWST) je vermarktetem Tier. Für zu spät angemeldete Tiere wird zusätzlich ein Unkostenbeitrag von Fr. A.- und für unangemeldete Tiere von Fr. B.- verrechnet. Für Tiere, welche durch die ZZZZ vorgeführt werden, hat der Tierhalter einen Beitrag von Fr. D.- je Stück zu entrichten.
- 8.3 Die ZZZZ erhebt die Waaggebühr im Namen und im Auftrag des Waagbetreibers. Die Waaggebühr beträgt Fr. X.- und geht zu Lasten des Verkäufers.
- 8.4 Der Kommunikationsbeitrag der Proviande zu Gunsten der Basiskommunikation Schweizer Fleisch von Fr. 2.80 exkl. MWST wird dem Verkäufer belastet und dem Käufer vergütet.
- 8.5 Die Vermarktungsgebühr für den Käufer beträgt 19 Franken je Tier der Rindergattung (exkl. MWST).
- 8.6 Verkäufer und Käufer erhalten auf dem Platz für jedes Tier ein Abrechnungsprotokoll. Der Geldverkehr erfolgt durch die ZZZZZ.
- 8.7 Der Beitrag pro Tier für das Rekurskonto der Proviande wird zu gleichen Teilen vom Käufer, dem Verkäufer und von Proviande getragen.
- 8.8 Der von Proviande festgelegte Beitrag an die nationale Marktdatenbank wird vom Verkäufer und dem Käufer gemäss Verteilschlüssel getragen.
- 8.9 Der Kaufpreis wird dem Käufer mit der Übergabe des Abrechnungsprotokolls in Rechnung gestellt. Dieser Betrag ist durch Barzahlung oder per Lastschriftverfahren LSV zu begleichen. Die Zahlungsfrist beträgt maximal 10 Tage ab Marktdatum. Der Zahlungsbetrag muss jedoch spätestens am Ende der darauf folgenden Woche auf dem Konto der ZZZZZ gutgeschrieben sein.
- 8.10 Käufer, welche die Zahlungsbedingungen nicht einhalten, können von den nachfolgenden Märkten ausgeschlossen werden.
- 8.11 Der Erlös wird dem Verkäufer spätestens Y Tage nach dem Markttag überwiesen. Der Erlös wird auch überwiesen, wenn die Zahlung des Käufers noch ausstehend ist. Die Auszahlung für versteigerte Tiere erfolgt direkt an dem auf dem Begleitdokument aufgeführten Tierhalter.
- 8.12 Mit dem Verkauf des Tieres auf dem überwachten öffentlichen Schlachtviehmarkt, tritt der Lieferant alle Forderungen gegenüber dem Käufer gemäss den Voraussetzungen von Art. 164 ff. OR an die Marktorganisatoren ab. Eine Abtretens Vereinbarung hat er schriftlich der ZZZ abzuliefern.

9 Haftung

- 9.1 Die Tierhalter, respektive die Personen oder Organisationen, welchen die Tiere während des Viehmarktes anvertraut sind, haften persönlich für alle Schäden, die durch sie oder ihre Tiere entstehen können. (Siehe ebenfalls Art 56 des Bundesgesetztes betreffend die Ergänzungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches)

10 Schlussbestimmungen

- 10.1 Mit der Anmeldung bzw. mit dem Bieten auf ein Tier anerkennen Lieferant und Käufer die Bestimmungen dieses Reglements.
- 10.2 Änderungen des Reglements liegen in der Kompetenz der ZZZZZ.
- 10.3 Für die Beurteilung allfälliger Streitigkeiten ist das ordentliche Gericht am Sitz der ZZZZZ zuständig.
- 10.4 Dieses Reglement tritt in Kraft am Datum.

Ort, Datum

ZZZZZ

Der Präsident:

Der Geschäftsführer:

..... Nach Marktveranstalter unterschiedlich